



Praxisfall & Negativzinsen Gefährden Negativzinsen die Gemeinnützigkeit?

Stand: 22.07.2021

Negativzinsen, die von Banken für höhere Einlagen erhoben werden, sind auch für gemeinnützige Einrichtungen ein Thema. Ein Vorstandsmitglied fragt, ob es schädlich für die Gemeinnützigkeit ist, wenn eine Einrichtung Geldanlagen wählt, für die solche Verwarentgelte zu zahlen sind.

Antwort Verluste in der Vermögensverwaltung gefährden die Gemeinnützigkeit, weil hier Mittel zweckfremd aufgezehrt werden. Hier gilt aber: Verluste werden immer bezogen auf die gesamte Vermögensverwaltung betrachtet. Und bei den Verwarentgelten ist es so, dass sie als Kosten der Vermögensanlage gegen die Erträge saldiert werden müssen. Erst wenn die **Vermögensverwaltung per Saldo** also nach Verrechnung von Überschüssen und Verlusten noch rote Zahlen schreibt, ist das kritisch. In der Regel gilt das aber **nur für Dauerverluste**.

Finanzamt muss jeden Einzelfall beurteilen

Verwarentgelte sind sicherlich unschädlich, wenn die Kontobestände, auf die die Bank sie erhebt, für die laufende Liquiditätssicherung erforderlich sind. Ebenso muss das Finanzamt mit in Betracht ziehen, ob es angemessene Alternativen für diejenigen Anlageformen gibt, die mit Negativzinsen belastet sind. Von riskanten Kapitalanlagen sollten gemeinnützige Einrichtungen Abstand nehmen. Nicht nur wegen des Verlustrisikos. Der Vorstand setzt sich zudem Schadenersatzforderungen aus.

Verwarentgelt und das Thema „zu hohe Verwaltungskosten“

Verwarentgelte werden in der Gewinnermittlung/Überschussrechnung nicht als Zinsen sondern als „Verwarentgelte“ erfasst. Es gibt daher grundsätzlich keine Einwände dagegen, sie als sonstige betriebliche Aufwendungen zu verbuchen. Das führt allerdings zu einem anderen Problem: Verwaltungskosten, zu denen auch die Gebühren der Vermögensverwaltung zählen, können nämlich ebenfalls gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn sie insgesamt zu hoch sind.

Dabei wird das Verhältnis der Erträge zu den Kosten betrachtet. Sicher werden die Verwarentgelte hier für sich nicht problematisch sein, sie führen aber im Ergebnis zur Erhöhung der schädlichen Verwaltungskostenquote.



PRAXISTIPP Als Vorstand sind Sie gut beraten, Ihre Anlageentscheidungen genau zu dokumentieren. Damit haben Sie sowohl dem Finanzamt als auch der Mitgliederversammlung gegenüber eine gute Argumentation zur Hand.